

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT
DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE NEUDORF-
BORNSTEIN VOM 10.12.2025

Öffentlich

Punkt 7.: **8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Rothenstein" -
Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss**

Das Planungsbüro stellte die Planungen sowie den Zeitstrahl und die Veränderungen seit der ersten Vorstellung ausführlich dar. Die Abwägung und die ergänzenden Ausführungen zu einer weiteren Maßnahme für bedrohte Vogelarten wurden ausgiebig vorgetragen. Rückfragen ergaben sich aus den Reihen der Gemeindevertretung nicht. Die Auslegung erfolgt mit den ergänzenden Ausführungen.

Der Bürgermeister unterbrach die Sitzung für Rückfragen aus der Einwohnerschaft zu denen das Planungsbüro eine Stellungnahme für die Gemeinde abgab. Einzelne Wortbeiträge bezüglich geforderter weiterer ergänzender Untersuchungen wurden zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister setzte die Sitzung daraufhin fort.

Die Gemeindevertretung beschloss einstimmig wie folgt:

1. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Bahntrasse, westlich der Siedlung Rothenstein, nördlich des Ortsteils Bornstein und östlich der Gemeindegrenze und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt:
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu unterrichten. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
3. Der Ort und die Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht, dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB) und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung hätten geltend gemacht werden können.
4. Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
5. Mit der Durchführung wird der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der ges. Zahl der Gemeindevertreter/innen bzw. Ausschussmitglieder: 11

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT
DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE NEUDORF-
BORNSTEIN VOM 10.12.2025

davon Anwesend: 8

8 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.